

Satzung des Vereins zur Förderung der Evang. Jugendarbeit im Kirchenbezirk Freudenstadt e.V.

Stand: Juni 2016

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Evangelischen Jugendarbeit im Kirchenbezirk Freudenstadt e.V.“ genannt, Förderverein EJW Bezirk Freudenstadt.
2. Er ist im Vereinsregister in Freudenstadt eingetragen.
3. Sein Sitz ist Freudenstadt.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck

1. Zweck der Vereinsarbeit ist die Förderung und Unterstützung der Freizeitarbeit und – Angebote sowie Aktivitäten der Kinder- und Jugendarbeit des Evang. Jugendwerkes im Kirchenbezirk Freudenstadt.
2. Die Arbeit des Vereins geschieht im Rahmen der Zielsetzung und Aufgabenstellung des Evang. Jugendwerks Bezirk Freudenstadt. Diese ist ausgedrückt in §2 der Ordnung des Evang. Jugendwerks in Württemberg vom 01.01.1992: „ Das Besondere der Evang. Jugendarbeit besteht in ihrem Verkündigungsauftrag. Dieser hat seinen Grund und seinen Inhalt im Werk und Leben des geschichtlichen Jesus von Nazareth und in seiner Auferweckung durch Gott. Dadurch ist für das Evang. Jugendwerk in Württemberg die dauernde Verpflichtung gegeben, jungen Menschen zum persönlichen Glauben an Jesus Christus und zur Bewährung dieses Glaubens in den vielfältigen Aufgaben unserer Welt zu helfen.“ Das Evang. Jugendwerk im Kirchenbezirk Freudenstadt ist eine regionale Gliederung des Evang. Jugendwerks Württemberg. Es arbeitet selbstständig im Auftrag der Evang. Landeskirche in Württemberg und des Kirchenbezirk Freudenstadt.

§3 Steuerbegünstigung (Gemeinnützigkeit)

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und kirchliche Zwecke i.S. des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung (§51 ff AO). Er ist ein Förderverein i. S. von §58 Nr. 1 AO der seine Mittel ausschließlich zur Förderung der in § 2 Absatz 1 der Satzung genannten steuerbegünstigten Einrichtung verwendet.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Die Vereinsämter sind Ehrenämter.

§4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche sowie juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins bejahen.
2. Die Aufnahme erfolgt durch eine schriftliche Beitrittserklärung.
3. Natürliche Personen können ihr Stimmrecht nur höchstpersönlich wahrnehmen, juristische Personen nehmen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder einen gewillkürten Vertreter wahr.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt, der dem Verein gegenüber schriftlich erklärt werden muss;
 - b) durch Tod eines Mitglieds oder Erlöschen der Rechtsfähigkeiten der juristischen Personen;
 - c) durch Streichung von der Mitgliederliste, wenn das Mitglied trotz zweifacher ordnungsgemäßer Mahnung mit seinen Mitgliedsbeiträgen zwei Jahre im Rückstand ist;
 - d) durch Ausschluss, wenn das Mitglied der Satzung des Vereins zuwider handelt oder durch Äußerungen oder Handlungen den Verein schädigt. Ein Ausschluss kann nur erfolgen, wenn ihm vorher Gelegenheit zu einer mündlichen Anhörung gegeben wurde; über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands mit der Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder.
5. Der Ausschluss ist unter der dem Verein zuletzt vom Mitglied benannten Anschrift diesem schriftlich mitzuteilen.
6. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, Erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.
7. Die Personen, die vom Evangelischen Bezirksjugendwerk in den Vorstand des Vereins entsandt werden bzw. dem Vorstand kraft Amtes angehören sind Mitglieder des Vereins, soweit sie nicht schon persönliches Mitglied des Vereins nach Ziffer 1 sind.

§5 Förderungspflicht; Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder des Vereins fördern den Vereinszweck durch Rat und Tat.
2. Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Der volle Jahresbeitrag ist auch dann zu entrichten, wenn der Beitrag in den Verein während eines laufenden Geschäftsjahres erfolgt.
3. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge beschließt der Vorstand.

§6 Organe des Verein

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung.
- b) der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich einmal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen schriftlich einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. Mit der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen. Fünf Mitglieder gemeinsam können bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten - ausgenommen eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins – auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnungspunkte entsprechend zu ergänzen. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Aufnahme eines solchen Antrags ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bestimmung der Richtlinien für die Arbeit des Vereins;
 - b) Entgegennahme und Erörterung der Berichte der Vorstandsmitglieder über wichtige Ereignisse im Bereich des Vereins;
 - c) Jährliche Wahl von zwei Rechnungsprüfern aus dem Kreis der Mitglieder und Entgegennahme des Berichts der Rechnungsprüfer;
 - d) Feststellung des von den Rechnungsprüfern geprüften Jahresabschlusses;
 - e) Beratung über Dinge, die ihr der Vorstand unterbreitet;
 - f) Anträge und Anregungen an den Vorstand, insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme neuer oder Beendigung bestehender Förderzweige des Vereins, deren Erweiterung, Einschränkung oder Veränderung sowie im Hinblick auf Maßnahmen, die für den Auftrag und Zweck des Vereins von erheblicher Bedeutung sind;
 - g) Zustimmung zu Satzungsänderungen und zur Auflösung des Vereins;
 - h) Wahl von 7 Mitgliedern des Vorstands und jährliche Entlastung aller Vorstandsmitglieder.
4. In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstands fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereichs die Meinung der Mitglieder einholen.
5. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn die Interessen des Vereins es erfordern, oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
6. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter.

7. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Die Mitgliederversammlung beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Zur Änderung der Satzung einschließlich einer Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen, jedoch mindestens der Hälfte aller Vereinsmitglieder erforderlich. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
8. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen ist. Es soll Feststellung über Ort und Zeit der Versammlung, die Person des Versammlungsleiters, die Zahl der erschienen Mitglieder, die Tagesordnung, die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung enthalten. Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sieben von der Mitgliederversammlung gewählten Mitgliedern, darunter der 1. Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Kassier.
Dem Vorstand gehören der geschäftsführende Jugendreferent sowie der 1. Vorsitzende des Evangelischen Bezirksjugendwerk Freudenstadt und der Bezirksjugendpfarrer des Evangelischen Kirchenbezirk Freudenstadt Kraft Amtes an.
Zwei der Vorstandsmitglieder, die nicht Kraft Amtes dem Vorstand angehören, sollen dem Bezirksarbeitskreis des Evangelischen Bezirksjugendwerks Freudenstadt angehören.
Vom Vorstand können bis zu drei weitere Mitglieder zu gewählt werden.
2. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter sowie der Kassier; diese sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
3. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 3 Jahren. Die Gewählten bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Wählbar sind nur Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandmitglieds. Die Amtsdauer der vom Vorstand zu gewählten Vorstände endet mit der Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstände.
4. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig:
 - a) Wahrnehmung der laufenden Vereinsaufgaben;
 - b) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
 - d) Erstellung des Jahresberichts;
 - e) Aufstellung des Jahresabschlusses sowie dessen Vorlage an die Mitgliederversammlung zur Feststellung;
 - f) Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden einberufen werden. Dabei ist eine Einberufungsfrist von sieben Tagen einzuhalten. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt. Der Einladung zu einer Vorstandssitzung soll eine Tagesordnung beigelegt sein. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Über die Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu

fertigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis beinhalten.

§ 9 Finanzen

Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Spenden und Opfer
- c) Zuschüsse
- d) Einnahmen aus Beteiligungen
- e) Sonstige Einnahmen

§ 10 Auflösung des Vereins und Anfall des Vereinsvermögen

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Liquidation erfolgt durch die zum Zeitpunkt des Auflösungsbeschlusses amtierenden Vorstandsmitglieder.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an das Ev. Bezirksjugendwerk Freudenstadt, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.